

GEMEINDERAT

An den Einwohnerrat
Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 14. Juli 2026

Beantwortung der Interpellation Nr. 2026.01 von Ernst Schläpfer vom 6. Mai 2026 mit dem Titel: «Abstimmung Neues Pflegezentrum der ÖRA «Altersheime und Spitex», Neuhausen

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Die Interpellation von Einwohnerrat Ernst Schläpfer thematisiert die Kompetenzen der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt «Alterszentrum und Spitex der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall» (ÖRA) im Zusammenhang mit einem möglichen Neubau eines Pflegezentrums sowie die daraus resultierenden Auswirkungen auf die politischen Mitwirkungsrechte der Gemeindeorgane und des Stimmvolks. Insbesondere wird die Frage aufgeworfen, ob die Verwaltungskommission der ÖRA bei grösseren Investitionen eigenständig entscheiden kann oder ob dafür Volksabstimmungen durchgeführt werden müssen. Weiter werden die zukünftige Nutzung der heutigen Standorte Schindlergut und Rabenfluh sowie eine mögliche Anpassung des Anstaltsreglements thematisiert.

Dazu nimmt der Gemeinderat gerne wie folgt Stellung:

Der Gemeinderat hat die aufgeworfenen Fragestellungen anhand des geltenden Anstaltsreglements sowie einer externen rechtlichen Beurteilung prüfen lassen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die ÖRA als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit organisiert ist und über eigenes Vermögen sowie eine eigenständige Rechnungsführung verfügt. Die Kompetenzen der Verwaltungskommission ergeben sich aus dem Anstaltsreglement und den gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Der Interpellant verweist auf das «Handbuch Anstalten» des Kantons Zürich und führt aus, der Einwohnerrat habe es unterlassen, eine Obergrenze der finanziellen Kompetenzen der Verwaltungskommission festzulegen. Das vom Gemeinderat eingeholte Rechtsgutachten kommt hingegen zum Schluss, dass sich bei dem erwähnten Handbuch keine ausdrückliche Empfehlung entnehmen lässt, wonach eine betragsmässige Begrenzung der Finanzkompetenzen zwingend vorzusehen wäre.

Vielmehr wird darin festgehalten, dass die Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt den Trägergemeinden bei der Ausgestaltung der Organisation und der Kompetenzen einen grossen Handlungsspielraum belässt.

Der Einwohnerrat hat bei der Schaffung der ÖRA im Jahr 2018 bewusst eine Organisationsform gewählt, welche der ÖRA zur Erfüllung ihres Leistungsauftrags die notwendige organisatorische und finanzielle Handlungsfreiheit einräumt. Im Gegensatz zu Zweckverbänden, für die das Gemeindegesetz besondere Bestimmungen zu Ausgabenbeschlüssen und Finanzkompetenzen vorsieht, bestehen für selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten keine entsprechenden gesetzlichen Vorgaben. Entsprechend enthält das Anstaltsreglement der ÖRA keine betragsmässige Begrenzung der Finanzkompetenzen der Verwaltungskommission.

Der Gemeinderat erachtet diese im Jahr 2018 bewusst getroffene Regelung weiterhin als sachgerecht. Soweit die ÖRA über die erforderlichen Finanzmittel verfügt, kann die Verwaltungskommission gebundene und neue Ausgaben selbst bewilligen. Die Finanzkompetenz der Verwaltungskommission wird durch den Anstaltszweck, die Eigentümerstrategie, die Leistungsvereinbarung sowie die tatsächlichen Finanzierungsmöglichkeiten der Anstalt begrenzt. Die selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt ist eine eigene Rechtspersönlichkeit wie zum Beispiel auch die Spitäler Schaffhausen, Schaffhauser Sonderschulen, Pensionskasse Schaffhausen, Alters- und Pflegeheime Glarus Nord. Es war von Anfang an klar, dass das Areal Schindlergut nach dem Bezug eines Neubaus wieder uneingeschränkt der Einwohnergemeinde zur Verfügung steht. Dies entspricht dem Anstaltsreglement, wonach die ÖRA das Schindlergut lediglich gestützt auf einen Gebrauchsleihevertrag bis zum Start der Sanierung oder bis zum Bezug eines Neubaus nutzen kann. Das Eigentum am Grundstück verbleibt bei der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfl.

Daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass mit dem Bezug eines Neubaus automatisch Kosten für die Gemeinde entstehen oder unmittelbar über ein neues Projekt entschieden werden müsste. Der Gemeinderat hält einmal mehr fest, dass das Grundstück Schindlergut weiterhin in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) verbleiben soll. Das Areal ist ein wichtiges Element für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde. Über die konkrete zukünftige Nutzung soll zu gegebener Zeit unter Einbezug der Bevölkerung befunden werden.

Zu den in der Interpellation gestellten Fragen:

Frage 1

Wo setzt der Gemeinderat die Obergrenze für die Investitionskompetenz der Verwaltungskommission der ÖRA fest?

Wie bereits ausgeführt, ist die ÖRA eine eigene Rechtspersönlichkeit. Deshalb kann der Gemeinderat keine betragsmässige Obergrenze für die Investitionskompetenz der Verwaltungskommission festlegen. Die Verwaltungskommission ist als oberstes Organ der ÖRA für die strategische Führung verantwortlich und beschliesst über alle Angelegenheiten der Anstalt, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Die Finanzkompetenz der Verwaltungskommission wird deshalb nicht durch einen festen Höchstbetrag begrenzt, sondern faktisch durch die vorhandenen finanziellen Mittel der ÖRA, den Anstaltszweck, die Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde sowie die Möglichkeiten zur Finanzierung über Betriebserträge, Fremdkapital, Restfinanzierungsbeiträge, Legate und Schenkungen.

Frage 2

Beabsichtigt der Gemeinderat bei einem Neubau auf einem anderen Areal als den bisherigen Standorten eine Volksabstimmung über den Kredit durchzuführen?

Ob eine Volksabstimmung erforderlich ist, hängt von der Finanzierung des Projekts ab.

Kann die ÖRA einen Neubau mit eigenen Mitteln oder durch selbst beschaffte externe Finanzierungen finanzieren, besteht nach geltendem Recht keine Pflicht für einen zusätzlichen Kreditbeschluss der Gemeinde und damit auch keine Verpflichtung zur Durchführung einer Volksabstimmung. Die Verwaltungskommission kann in diesem Fall im Rahmen des Anstaltszwecks die vorhandenen Mittel der ÖRA zur Finanzierung heranziehen. Sollte hingegen ein finanzieller Beitrag der Gemeinde erforderlich werden, wäre ein entsprechender Ausgabenbeschluss durch das zuständige Gemeindeorgan notwendig. Ob dieser durch Gemeinderat, Einwohnerrat oder Stimmvolk zu treffen wäre, richtet sich nach den ordentlichen Finanzkompetenzen der Gemeindeverfassung.

Frage 3

Wenn nein, auf welches juristische Gutachten stützt sich der Gemeinderat?

Wie vorstehend aufgeführt, kann die Verwaltungskommission im Rahmen der vorhandenen Mittel selbst über einen Neubau entscheiden. Dies wird durch das Anstaltsreglement gestützt.

Der Gemeinderat hat zusätzlich eine rechtliche Beurteilung eingeholt, welche noch einmal bestätigt, dass die ÖRA als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt über eigenes Vermögen verfügt und im Rahmen ihres Anstaltszwecks grundsätzlich autonom über die Verwendung dieses Vermögen entscheiden kann.

Das Gutachten hält weiter fest, dass ein Ausgabenbeschluss eines Gemeindeorgans erst dann notwendig wird, wenn die ÖRA für ein Vorhaben auf zusätzliche Mittel der Gemeinde angewiesen ist oder wenn die Gemeinde selbst finanzielle Verpflichtungen eingehen will.

Frage 4

Werden bei einem Neubau eines Alterszentrums auf einem neuen Areal die Folgekosten auf den beiden bisherigen Arealen in der Abstimmung mitberücksichtigt?

Sofern für einen Neubau oder für nachfolgende Entwicklungen auf den Arealen Schindlergut und Rabenfluh Beschlüsse der Gemeinde erforderlich werden, sind die jeweiligen finanziellen Auswirkungen transparent auszuweisen und den zuständigen Organen zur Entscheidung vorzulegen.

Zum heutigen Zeitpunkt können allfällige Folgekosten jedoch noch nicht abschliessend beziffert werden. Sie hängen wesentlich von den künftigen Nutzungsentscheiden für die beiden Standorte ab. Das Schindlergut verbleibt im Eigentum der Gemeinde und steht dieser nach Beendigung des Gebrauchsleihvertrags wieder vollständig zur Verfügung. Für das Areal Rabenfluh ist zu berücksichtigen, dass dieses im Eigentum der ÖRA steht.

Frage 5

Wer bestimmt über die Umnutzung des Altersheims Rabenfluh, wenn es nicht mehr für die Alterspflege genutzt wird?

Das Grundstück GB Nr. 1468 mit dem Alterszentrum Rabenfluh wurde im Rahmen der Errichtung der ÖRA auf diese übertragen und befindet sich heute im Eigentum der Anstalt.

Entscheide über die Nutzung des Grundstücks liegen deshalb grundsätzlich in der Zuständigkeit der Organe der ÖRA. Dabei sind die Verwaltungskommission und die Geschäftsführung an den gesetzlichen Zweck der Anstalt gebunden, nämlich das Führen und Betreiben von Institutionen für die Pflege und Betreuung von Menschen.

Sollte eine zukünftige Nutzung ausserhalb dieses Anstaltszwecks liegen, wären die rechtlichen Rahmenbedingungen und gegebenenfalls die Eigentümerstrategie sowie weitere politische Entscheide gesondert zu prüfen. Unabhängig davon verfügt die Gemeinde über ein vertraglich vereinbartes Vorkaufsrecht am Grundstück.

Frage 6

Wäre der Gemeinderat bereit, zeitnah das Anstaltsreglement so anzupassen, dass die oben aufgeworfenen Fragen klar geregelt wären?

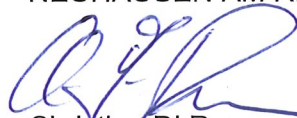
Der Gemeinderat sieht derzeit keinen Bedarf für eine Anpassung des Anstaltsreglements. Die selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt «Alterszentrum und Spitex der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall» verfügt seit ihrer Errichtung per 1. Januar 2019 über eine klare rechtliche Grundlage, definierte Zuständigkeiten sowie etablierte Aufsichts- und Kontrollmechanismen durch Gemeinderat und Einwohnerrat. Diese haben sich in der Praxis bewährt.

Die Verwaltungskommission hat seit der Verselbstständigung der ÖRA ihre Aufgaben erfolgreich und verantwortungsvoll wahrgenommen. Die Anstalt konnte während der vergangenen Jahre wiederholt positive Jahresergebnisse erwirtschaften und dadurch finanzielle Reserven aufbauen. Diese solide finanzielle Entwicklung trägt wesentlich dazu bei, dass die ÖRA heute in der Lage ist, die Investitionen für ein neues Pflegezentrum aus eigener Kraft beziehungsweise mit eigenen Finanzierungsmöglichkeiten zu realisieren.

Das eingeholte Rechtsgutachten bestätigt zudem, dass die bestehende Regelung den gesetzlichen Vorgaben entspricht und die Finanzkompetenzen der Verwaltungskommission bewusst im Rahmen der gewählten Organisationsform ausgestaltet wurden. Der Gemeinderat erachtet deshalb die geltenden Bestimmungen als ausreichend und sieht keinen Anlass, das Anstaltsreglement aufgrund der in der Interpellation aufgeworfenen Fragen anzupassen. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass sich die bestehende Governance-Struktur bewährt hat und die Interessen der Gemeinde, der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Steuerzahlenden angemessen wahrt.

Mit bestem Dank für Ihre Kenntnisnahme und freundlichen Grüssen

NAMENS DES GEMEINDERATES
NEUHAUSEN AM RHEINFALL


Christian Di Ronco
Vizepräsident


Sandra Tanner
Gemeindeschreiberin